

Mietvertrag VW T5 – AG 461 343

Vermieter Jugendarbeit Wettingen / Verein PTZ Wettingen
Schartenstrasse 40 5430 Wettingen

Mietverantwortlicher _____

MieterIn / Organisation _____

Adresse _____

Telefon _____

Verantwortliche Person _____

Zweck _____

Ausrüstung _____

Dauer **Übergabedatum und -Zeit** _____

Rücknahmedatum und -Zeit _____

KM-Stand **Abgabe:** _____

Vereinbarter Tarif/Preis Fr. _____

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der Mietvertrag, das Rücknahmeprotokoll und die Nutzungsvereinbarungen gelesen wurden, akzeptiert und eingehalten werden.

JAW Datum und Unterschrift **X** _____

Der/Die NutzerIn Datum und Unterschrift **X** _____

Verschiedenes / Bemerkungen _____

Kopie Führerausweis hinterlegt: Visum JAW: **X** _____

Rücknahmeprotokoll VW T5 – AG 461 343

Checkliste

| Was | Beschreibung | Kontrolle |
|--|-------------------|-----------|
| Fahrtenkontrollbuch | Fahrt eingetragen | |
| Diesel | Vollgetankt | |
| Sauber | Innenraum | |
| | Kofferraum | |
| | Scheiben | |
| | Karosserie | |
| Schäden | | |
| <p>Volkswagen Transporter LWB Combi (2012)</p> | | |
| Zubehör | Vollständig | |
| Kontrollleuchten | Fehlermeldung | |

Folgende Beanstandungen haben eine Nachzahlung zu folge:

| | | |
|--------------------------|--|-----------|
| <input type="checkbox"/> | Kilometer Zuschlag (KM-Stand Rückgabe _____ Gefahrene KM _____)CHF | _____ |
| <input type="checkbox"/> | Diesel | CHF _____ |
| <input type="checkbox"/> | Schäden am Fahrzeug | CHF _____ |
| <input type="checkbox"/> | _____ | CHF _____ |

Datum und Ort: _____

Gesamtbetrag von CHF _____ erhalten: _____

Autoschlüssel erhalten: _____

Nutzungsvereinbarungen VW T5 – AG 461 343

1. Nutzungskosten

| Mieter | Dauer | Kosten | KM inkl. | weitere KM |
|-------------------|------------------|----------------|----------------|----------------|
| Profit | 1 Tag | Fr. 110.-- | 100 KM | Fr. 1.-- |
| | Weekend (3 Tage) | Fr. 260.-- | 300 KM | Fr. 1.-- |
| | 1 Woche (7 Tage) | Fr. 410.-- | 500 KM | Fr. 1.-- |
| Non-Profit | 1 Tag | Fr. 85.-- | 100 KM | Fr. 0.80 |
| | Weekend (3 Tage) | Fr. 200.-- | 300 KM | Fr. 0.80 |
| | 1 Woche (7 Tage) | Fr. 310.-- | 500 KM | Fr. 0.80 |
| Intern | Nach Absprache | Nach Absprache | Nach Absprache | Nach Absprache |

2. Treibstoff

Der VW T5 ist ein Dieselfahrzeug. Der Dieserverbrauch ist im Preis nicht inbegriffen. Der Wagen wird mit vollem Tank abgegeben und ebenso zurückgegeben.

3. Übergabe

Der Bus wird vom Nutzer an der Schartenstrasse 40, in 5430 Wettingen oder nach Absprache in Empfang genommen. Der Kilometerstand wird bei der Übernahme im Fahrtenbuch notiert.

4. Rückgabe

Die Rückgabe erfolgt gereinigt und voll getankt durch den an der Schartenstrasse 40, in 5430 Wettingen oder ebenfalls nach Absprache. Der Kilometerstand wird bei der Abgabe des Fahrzeuges im Fahrtenbuch notiert.

5. Mehrkosten

Mehrkosten (z. Bsp. Putzen), die dadurch entstehen, dass der Nutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, werden zusammen mit den anderen Kosten in Rechnung gestellt.

6. Bezahlung

Am Nutzungsende d.h. bei Rückgabe des Wagens am Domizil des Verleihers, sind die Nutzungskosten, sowie alle weiteren aufgelaufenen Kosten (Kilometerabrechnung), innerhalb von 30 Tagen gegen Rechnung zur Bezahlung fällig.

7. Fahrzeug und Unterhalt

Der Nutzer verpflichtet sich, den geliehenen Wagen sorgfältig zu fahren, zu pflegen und selbst auf das gute Funktionieren des Wagens zu achten. Öl, Kühlwasser und Pneuendruck ist regelmässig zu kontrollieren und wenn nötig nachzufüllen, bzw. zu regulieren. Der Nutzer haftet für Schäden am Nutzfahrzeug, die auf falsche Manipulation oder Nachlässigkeit zurückzuführen sind.

8. Berechtigung zum Gebrauch des Nutzfahrzeuges

Zum Gebrauch des Nutzfahrzeuges sind nur Personen, die volljährig und handlungsfähig sind sowie einen gültigen Fahrausweis besitzen, berechtigt. Der genutzte Wagen darf nur vom Nutzer oder mit dessen Bewilligung von anderen berechtigten Personen gelenkt werden.

Die Benützung des Nutzfahrzeuges ist insbesondere in folgenden Fällen verboten:

Entgeltliche Personen- und Warentransporte, Autorennen und Wettfahrten jeglicher Art; Stossen und Nachziehen (ausser mit Anhänger oder korrektes Abschleppen) von Fahrzeugen oder Gegenständen jeder Art; Verwendung des Fahrzeuges durch Personen, welche unter Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Rauschgift stehen; Gebrauch in nicht betriebssicherem Zustand oder Überladen.

9. Schäden

Für Schäden jeder Art, die sich aus der Missachtung dieser Bestimmungen ergeben, lehnt der Verleiher jede Haftung ab und macht den Nutzer oder Lenker für daraus entstehende Schäden haftbar.

Kosten aus Schäden am Bus welche den weiteren Betrieb beeinträchtigen, beziehungsweise aus technischer oder unbedingter ästhetischer Notwendigkeit eine Reparatur durch Drittpersonen erfordern, müssen vollumfänglich vom Nutzer, beziehungsweise, falls haftbar, vom Verursacher getragen werden. Für Schäden, die von der Kaskoversicherung (inkl. Parkschaaden) übernommen werden haftet der Nutzer für den Selbstbehalt (Fr. 1'000.--) und allfälligen Bonusverlust. Die Art des Schadens und seine Entstehung haben keinerlei Einfluss auf die Haftungsfrage. Zusätzlich werden dem Nutzer, sofern dafür Kosten entstehen, die Entschädigung für den Rücktransport des Wagens an den Verleihungsort belastet. Für vom Verleiher unbemerkte oder von Nutzer verheimlichte Schäden am Nutzfahrzeug, die nach erfolgter Abrechnung festgestellt werden, kann der Verleiher den Nutzer noch nachträglich haftbar machen. Er kann dem Nutzer derartige Schäden spätestens bis 48 Stunden nach Wagenrückgabe mittels eingeschriebenen Briefs mitteilen. Der Nutzer haftet vollumfänglich für Beschädigungen am Fahrzeug infolge Verwendung abseits der Strasse oder Nichtbeachtens der Mindesthöhe und -breite beim Durchfahren unter Brücken, Überführungen, Tunnels, Leitungen, Einfahrten usw.

10. Diebstahl aus dem Wagen

Mitgeführte Sachen sind mit Fr. 1000.-- versichert.

11. Schäden an der Einrichtung

Sollten Schäden oder Verluste an der Einrichtung verursacht werden, so sind diese zu ersetzen.

12. Haftung gegenüber Dritten

Sollten Forderungen von Dritten auftreten greift die Haftpflichtversicherung des Busses. Für allfällige Regressansprüche, seitens der Versicherungsgesellschaft, infolge Grobfahrlässigkeit wird der Schadensverursacher zur Verantwortung gezogen. Der Selbstbehalt in der Haftpflichtversicherung beträgt für jugendliche Lenker bis 25 Jahre Fr. 500 und für alle anderen Lenker Fr. 0.--. Ausser der Fahrer ist noch nicht länger als 2 Jahre im Besitzes Führerausweises, dann sind es auch 500.--. In jedem Fall wird ein allfälliger Bonusverlust dem Nutzer belastet.

13. Unfälle

Vorgehen

Bei Unfallschäden am Nutzfahrzeug oder an Dritteigentum ist sofort die Polizei auf den Unfallort zu rufen und der Verleiher ist zu benachrichtigen. Mündliche oder schriftliche Schuldanererkennungen sind zu unterlassen. Der den Fahrzeugpapieren beiliegende Unfallrapport ist in jedem Fall auszufüllen und sofort dem Verleiher zukommen zu lassen.

14. Unfallversicherung

Alle Insassen (inkl. Fahrer) sind im Todesfall mit sFr. 30'000.-- versichert. Das Invaliditätskapital beträgt sFr. 100'000.--. Sowie Heilungskosten in Ergänzung der obl. Unfallversicherung über 5 Jahre.

15. Verkehrsverletzungen

Für die Folgen von Verkehrsverletzungen, wie Bussen für Übertretungen von Verkehrsvorschriften jeder Art, sowie Überschreitungen von Parkzeiten usw. haftet gegenüber dem Verleiher allein der Nutzer.

16. Kindersitze

Ab dem 1. April 2010 müssen Kinder, wenn sie kleiner als 150 Zentimeter und jünger als 12 Jahre alt sind, mit geprüften und gekennzeichneten Kinderrückhaltevorrückrichtungen gesichert werden.

17. Haftung des Verleihers

Der Verleiher ist besorgt dass das Fahrzeug Rechtzeitig und in einem verkehrstüchtigen Zustand und am Vereinbarten Ort vollgetankt bereitgestellt wird. Der Verleiher haftet dem Nutzer oder Lenker gegenüber nicht für Unannehmlichkeiten oder Ausfälle jeglicher Art, die entstehen können durch Unfall oder Wagendefekt sowie durch nicht zur Verfügungsstellung oder verspätete zur Verfügungsstellung des Nutzfahrzeuges infolge unvorhergesehener Umstände. Ebenfalls haftet der Verleiher nicht für den Verlust von oder Schaden an Eigentum des Nutzers oder irgendeiner Person, das in oder auf dem Fahrzeug belassen, deponiert oder transportiert wird, weder während der Dauer der Nutzung noch bei der Rückgabe des Fahrzeuges. Der Nutzer verzichtet ausdrücklich auf jegliche Ansprüche gegenüber dem Verleiher im Falle solchen Verlustes oder Schadens und erklärt sich damit einverstanden, dass der Verleiher weder haftbar noch in irgendeiner Weise ersatzpflichtig ist.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Baden.

(Der Einfachheit halber wird in dieser Vereinbarung generell die männliche Sprachform gewählt, gilt aber genauso für Nutzerinnen.)